Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 280/1993

Sitzung vom 12. Januar 1994

118. Postulat (Förderung von Recycling-Material als Kiesersatz)

Kantonsrat Vilmar Krähenbühl, Zürich, hat am 4. Oktober 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die «Richtlinien für die umweltkonforme Anwendung von Sekundärbaustoffen im Oberbau und in Planumsverstärkungen von Strassen, Wegen und Plätzen» dahingehend zu ändern, dass der Anteil von Recycling-Material für die Sekundärbaustoffe Recycling-Kiessand A und B wesentlich erhöht werden darf.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Vilmar Krähenbühl, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Baudirektion hat im Januar 1993 Richtlinien für die umweltkonforme Anwendung von Sekundärbaustoffen im Oberbau und in Planumsverstärkungen von Strassen, Wegen und Plätzen erlassen. Die Richtlinien enthalten keine bautechnischen Anforderungen, sondern beschränken sich auf Vorgaben zur Anwendung der Sekundärbaustoffe aus der Sicht von Umwelt- und Gewässerschutz.

Asphaltgranulat soll in erster Priorität für die Herstellung von Belägen und Betongranulat soll für die Herstellung von Beton verwendet werden. Diese Anwendungen der Granulate sind nicht nur die weitaus umweltverträglichsten; sie bringen auch die höchste Wertschöpfung. Diese Verwertung der Asphalt- und Betongranulate ist von allen Beteiligten vordringlich zu fördern, da sowohl in der Belags- wie ganz besonders in der Betonherstellung noch ungenützte Kapazitäten vorhanden sind.

Das Hauptziel im Güterkreislauf der Baustoffe ist der Einsatz von möglichst sortenreinen Materialien. Dies ist in der Praxis, wo häufig Mischungen vorkommen, jedoch nicht immer erreichbar. Beim Rückbau ist eine Trennung in die verschiedenen Fraktionen Kies, Belag und Beton manchmal nicht im gewünschten Umfang möglich. Es gilt also einen Bereich für die Mischungen zu definieren, der einen Einsatz in allen drei Gewässerschutzbereichen zulässt. Die in den Richtlinien vorgegebene Gütesicherung beschränkt die verschiedenen Anteile von Sekundärbaustoffen, indem für Mischungen die maximalen Massenanteile in Prozenten der Gesamtmasse vorgeschrieben werden.

Als in allen drei Gewässerschutzbereichen zulässig bezeichnet werden die Recycling-Kiessande A und B, die nur einen limitierten Anteil Asphalt- und Betongranulat aufweisen dürfen. Mischungen mit höheren Anteilen von Asphalt- und Betongranulat sind hingegen als potentiell wassergefährdendere Materialien einzustufen. Im besonders empfindlichen Gewässerschutzbereich A können sie deshalb nur in besonderen Fällen und nur mit Zustimmung des AGW zugelassen werden.

Gemäss den Richtlinien darf der Kiessand B (Kiessand mit Anteilen von Betongranulat) einen maximalen Massenanteil von 20% Betongranulat enthalten. Wird dieser Anteil überschritten, so ist das Material als Betongranulat zu klassieren und darf entsprechend verwendet werden. Die maximale Beimengung von Asphaltgranulat darf aber jeweils den Wert von 7% nicht überschreiten. Beim Kiessand A (Kiessand mit Anteilen von Asphaltgranulat) darf der Massenanteil des Asphaltgranulats den Wert von 30% nicht überschreiten. Wird dieser Anteil überschritten, ist das Material als Asphaltgranulat zu klassieren und darf entsprechend verwendet werden. Die Beimengung von Betongranulat ist jeweils auf 7 Massenprozente beschränkt. Überschreiten die jeweiligen Beimengungen die erwähnten

Grenzwerte, darf das Material nicht für eine Verwertung im Sinne der Richtlinien freigegeben werden.

Aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse und Erfahrungen darf erwartet werden, dass die vorliegenden Richtlinien die umweltrelevanten Probleme bei der Anwendung von Sekundärbaustoffen praxisgerecht berücksichtigen. Bei einer konsequenten Anwendung der Richtlinien sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Boden und Wasser zu erwarten. Eine unhaltbare Einschränkung des Absatzes von Sekundärbaustoffen ist damit nicht gegeben.

Die Erarbeitung der vorliegenden kantonalen Richtlinien geschah in enger Zusammenarbeit mit dem Abbruch-, Aushub- und Recycling-Verband (ARV). Die Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) hat in ihrer Norm SN 640 740, Recycling von Bauschutt, die Richtlinien der Baudirektion übernommen. Damit erhalten die zürcherischen Werte über die stoffliche Zusammensetzung der Sekundärbaustoffe für die ganze Schweiz Geltung. Sie sind somit als Stand der Technik zu betrachten.

Eine Änderung der Richtlinien ist aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zu verantworten; sie wäre auch aus markttechnischen Gründen unnötig.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten

Zürich, den 12. Januar 1994

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Roggwiller